

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 31.09.1884

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 11. Septbr. 1884.) 13. Stück.

Inhalt:

N^o. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1884, betreffend den Betrieb der Roßschlächtereien.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Betrieb der Roßschlächtereien.

Oldenburg, 1884 September 4.

Auf Grund des Artikel 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften:

§. 1.

Das Schlachten eines Pferdes zum Zweck der gewerbsmäßigen Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel darf nur an den nach Maaßgabe der Gewerbeordnung polizeilich genehmigten Schlachtstätten stattfinden.

§. 2.

Ein Pferd, dessen Fleisch als Nahrungsmittel verworthen werden soll, muß, bevor es geschlachtet wird, von dem beamteten Thierarzte oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von einem zu diesem Zwecke von dem Amte (in den Städten erster Classe vom Stadtmagistrat) als Vertreter bestellten approbirten Thierarzte untersucht werden.

§. 3.

Die Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel ist erst dann gestattet, wenn der Thierarzt im Schlachtbuch (§. 4) bescheinigt hat, daß das Pferd mit keiner Krankheit behaftet ist, welche den Genuß des Fleisches als gesundheitsgefährlich oder sonst bedenklich erscheinen läßt.

Die Schlachtung muß innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung erfolgen.

Die Kosten der Untersuchung sind vom Roßschlächter zu tragen.

§. 4.

Jeder Roßschlächter ist verpflichtet, ein Schlachtbuch nach folgendem Schema zu führen:

1. Laufende Nummer;
2. Signalement des Pferdes (Geschlecht und Farbe);
3. Name und Wohnort des früheren Eigenthümers;
4. Tag der Untersuchung und Bescheinigung des Thierarztes;
5. Tag des Schlachtens.

Die ersten 3 Rubriken sind durch den Roßschlächter vor der thierärztlichen Untersuchung, die Rubrik 5 sofort nach der Schlachtung auszufüllen.

Das Schlachtbuch ist den Polizeibehörden bezw. deren Organen, sowie dem Oberthierarzt auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§. 5.

Der Verkauf des Fleisches von Pferden darf nur an solchen Stellen geschehen, welche bei dem Gemeindevorstand vorher angemeldet und durch ein mit der Aufschrift:

„Roßfleischverkauf“

verseheneß Schild bezeichnet sind.

In diesen Verkaufsstellen dürfen andere zum Genusse für Menschen bestimmte Fleischwaaren weder ausgebaut, noch verkauft werden.

§. 6.

Uebertretung der vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch oder dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1884 September 4.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Wö b s.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

